



Brüssel, den 2. März 2015  
(OR. en)

6740/15

COMER 35  
WTO 57  
UD 34  
DELECT 22

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 26. Februar 2015  |
| Empfänger:     | Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                              |

---

|                |  |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | C(2015) 1264 final   |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.2.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 1264 final.

---

Anl.: C(2015) 1264 final



Brüssel, den 26.2.2015  
C(2015) 1264 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 26.2.2015**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung  
zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den  
Vereinigten Staaten von Amerika**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission soll die jährliche Anpassung des Umfangs der Vergeltungsmaßnahmen erfolgen, die im Streitbeilegungsverfahren der WTO betreffend das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act – „CDSOA“, auch „Byrd Amendment“ genannt) der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung finden.

Nach dem CDSOA sind die im vorhergehenden Haushaltsjahr erhobenen Antidumping- und Ausgleichszölle jährlich an US-amerikanische Unternehmen zu verteilen. Im Januar 2003 wurde das CDSOA für unvereinbar mit den Verpflichtungen befunden, die die USA der WTO gegenüber eingegangen sind.

Da die USA ihre Rechtsvorschriften nicht an ihre aus den WTO-Übereinkommen erwachsenen Verpflichtungen anpassten, wurde es der EU gestattet, über die gebundenen Zölle hinausgehende Zusatzzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den USA zu erheben, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet 72 % der CDSOA-Auszahlungen von auf Waren mit Ursprung in der EU erhobenen Einfuhrzöllen nicht überschreitet; dazu werden die Zahlen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, herangezogen. Seit dem 1. Mai 2005 erhebt die EU jährlich einen zusätzlichen Wertzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den USA<sup>1</sup>; die Anpassung der Vergeltungsmaßnahmen richtet sich dabei proportional nach dem Betrag der auf EU-Waren erhobenen Zölle, die bei der letzten Verteilung ausgezahlt wurden.

Dieser Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission sieht keinen Ermessensspielraum vor, sondern unterliegt gänzlich den vom Rat erlassenen rechtlichen Verpflichtungen:

1. Der neue Umfang der ab dem 1. Mai 2015 geltenden Vergeltungsmaßnahmen, d. h. 3 295 333 USD, wurden ermittelt auf der Grundlage der jüngsten CDSOA-Auszahlungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2014 (1. Oktober 2013 bis 30. September 2014) erhoben wurden.
2. Der neue Umfang der Vergeltungsmaßnahmen (3 295 333 USD) ist im Vergleich zu den seit dem 1. Mai 2014 geltenden Vergeltungsmaßnahmen (872 685 USD) gestiegen. Seit diesem Jahr lässt sich der Umfang der Aussetzung nicht durch Hinzufügen von Waren zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 oder durch Streichung an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung anpassen; vielmehr gilt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 673/2005.
  - a) Damit werden keine Waren zu Anhang I hinzugefügt oder aus diesem gestrichen und die entsprechende Liste der Waren bleibt unverändert bestehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates („Byrd-Verordnung“) zur Einführung zusätzlicher Zölle von 15 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2013 der Kommission vom 17. April 2013 (ABl. L 108 vom 18.4.2013, S. 6), zur Anwendung eines Zusatzzolls von 0,35 %.

- b) Andererseits wird die Höhe des Zusatzzolls, dem die Waren des Anhangs I unterliegen, geändert; zur Anpassung an die Vergeltungsmaßnahmen steigt er vom letztjährigen Wert von 0,35 % auf 1,5 %.
3. Folglich unterliegen nach diesem Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission und im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 Zuckermais, Fassungen für Brillen, Kranwagen (Autokrane), lange Damenhosen aus Denim mit Ursprung in den USA ab dem 1. Mai 2015 einem zusätzlichen Wertzoll von 1,5 %.
4. Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 1,5 % auf die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten vier Waren mit Ursprung in den USA einem Handelswert von höchstens 3 295 333 USD (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 673/2005). Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 bleibt unverändert bestehen, da alle Waren dieser Liste bereits in Anhang I aufgenommen wurden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Vorherige Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger oder die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Rechtsgrundlage dieser delegierten Verordnung ist Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 sind die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 für die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in den USA auszusetzen. Artikel 3 Absatz 1 legt die Kriterien fest, nach denen die Kommission den Umfang der Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das „Byrd Amendment“ zunichte gemachten oder geschmälerten Vorteile der EU anpasst.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.2.2015

### zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da es die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) versäumten, das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) mit ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) in Einklang zu bringen, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 ab dem 1. Mai 2005 ein zusätzlicher Wertzoll von 15 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den USA auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Europäischen Union anpassen.
- (2) Die jüngsten Daten über Auszahlungen nach dem CDSOA beziehen sich auf die Verteilung von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2014 (1. Oktober 2013 bis 30. September 2014) erhoben wurden. Den veröffentlichten Daten der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA zufolge belaufen sich die zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Union auf 3 295 333 USD.
- (3) Der Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile ist gestiegen, und folglich auch der Umfang der Aussetzung. Der Umfang der Aussetzung lässt sich jedoch nicht durch Hinzufügen von Waren zu der Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 oder durch Streichung von der Liste an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung anpassen. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung sollte die Kommission daher nicht die Warenliste in Anhang I, sondern die Höhe des Zusatzzolls ändern, um den Umfang der Aussetzung an den Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile anzupassen. Die vier in

---

<sup>2</sup> ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.

Anhang I aufgeführten Waren sollten daher auf der Liste verbleiben und die Höhe des Zusatzzolls sollte geändert und auf 1,5 % festgesetzt werden.

- (4) Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 1,5 % auf die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in den USA einem Handelswert von höchstens 3 295 333 USD.
- (5) Damit Verzögerungen bei der Anwendung der geänderten Höhe des Zusatzzolls vermieden werden, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 2*

Ein Wertzoll von 1,5 % wird zusätzlich zu dem nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates\* geltenden Zoll auf die Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

---

\*ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.2.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*